



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 08.03.2018

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	19.03.2018	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 21.12.2017	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2018	2
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hennef (Sieg); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 - 3 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Feststellungsbeschluss (Beschlussempfehlungen verschiedener Ausschüsse)	3 3A (liegt dieser Einladung als Anlage bei)
2.2	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	4
2.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	5
2.4	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hennef (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	6
2.5	Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 27.02.2018)	7
2.6	Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bbauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost (Beschlussempfehlung des Ausschusses Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 14.03.2018)	8 (wird nachgereicht)

2.7	Schule in der Geisbach - Umwandlung in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I	9
2.8	Beitritt zur Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	10
2.9	Resolution "Gegen Abschiebung nach Afghanistan", Antrag der Fraktion Die Linke vom 04.03.2018	11
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Haushaltswirtschaftliche Sperre	12
4.2	Einführung eines Tax Compliance Management Systems im Rahmen von Risiko- und Chancenmanagement	13
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	14
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2017/1310
Datum: 27.12.2017

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 21.12.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 21.12.2017.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 27.12.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister



Fraktion im Hennefer Stadtrat

EINGEGANGEN

22. Dez. 2017

Erl.....

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Stadt Hennef
Bürgermeister
Frankfurter Straße

53773 Hennef

Sehr geehrter Bürgermeister,
ich bitte die aufgeführten Ausschussumbesetzungen der FDP- Fraktion in der
nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration:
Stellv. Sachkundiger Bürger: streiche Smielick setze Zillger, Franziska

Ausschuss für Schule und Inklusion:
Stellv. Sachkundiger Bürger: streiche Hildebrandt, A., setze Zillger, Franziska

Wirtschaftsausschuss:
Sachkundiger Bürger: streiche Müller, setze Wilke, Ulrich

Aufsichtsrat Stadtwerke:
Mitglied streiche Hildebrandt, A., setze Lehmann
Vertreter streiche Lehmann, setze Hildebrandt, A.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Michael Marx
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2018/1389
Datum: 06.03.2018

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen,
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2018.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 06.03.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E = 6.3.18

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF



FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 6. März 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Schulausschuss Vertreter
Iris Laier wird ersetzt durch Jennifer Sass

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Astrid Stahn



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/1132
Datum: 08.03.2018

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hennef (Sieg);

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 - 3 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz b1 – 3 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der neue Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind in den Sitzungen des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015 und 24.02.2016 sowie des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.06.2015 und 10.03.2016 beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in den Sitzungen der Fachausschüsse am 04.04.2017, 30.05.2017 und 13.07.2017 beraten worden. Darüber hinaus wurden in den Sitzungen an 30.05.2017 und 13.07.2017 auch erneut die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beraten, für die sich zwischenzeitlich Änderungen entweder in der Rechtslage oder in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben hatten.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 – 3 BauGB sowie den gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB werden in den Sitzungen des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 07.03.2018 sowie des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 13.03.2018 beraten.

Die Abwägungsvorschläge aus allen vorgehen. Beteiligungsverfahren, die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt sind und separat verschickt werden sowie auch der Feststellungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Beschlussfassung empfohlen. Die Abwägungen über die Bürger-Stellungnahmen, die das Verfahren für die jeweiligen Antragsteller / Einwander in verbindlicher Form beenden, sind dabei in fett gedruckt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Abwägungsvorschläge „vorläufigen“ Charakter haben. Die Einladung zu dieser Ratssitzung wird bereits am 08.03.2018 verschickt. Zu diesem Zeitpunkt hat zumindest der vorberatende Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung noch nicht getagt (Ausschusssitzung am 13.03.2018, s.o.). Sofern die Fachausschüsse Änderungen in den Abwägungsvorschlägen beschließen, würden diese mit dem Nachtrag zu dieser Einladung bekannt gegeben bzw. als Tischvorlage nachgereicht.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: 575.000 €, bisher verausgabt 420.000 €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 08.03.2018



K. Pipke

Anlage:

- Abwägung aus dem gesamten Verfahren



Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

- zur Sitzung des Stadtrates am 28.06.2010:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2008 zur u.a. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
- Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung über den vorgen. Antrag vom 24.09.2008

- zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 03.07.2012:

- Übersichtsplan über die Flächen, für die eine FNP – Darstellung beantragt wurde
- Auflistung der Anträge, die nicht weiterverfolgt werden nebst teilweise zugehöriger Standorteignungsbögen (Anlage 1)
- Auflistung der Anträge, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (Anlage 2)
- Auflistung der Satzungsflächen einschl. Arrondierungen, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (Anlage 3)
- Auflistung der Dorflagen, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (Anlage 4)
- Flächennutzungsplan (Vorentwurf)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen u. Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 21.06.2012
- Begründung (Vorentwurf)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen u. Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 21.06.2012
- Gutachten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Darstellung der Tabuzonen für das Stadtgebiet Hennef
Verfasser: Ökoplan, Essen u. Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: Mai 2012

- zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.09.2012, des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 25.09.2012 sowie des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 26.09.2012:

- Übersichtsplan zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse
- Übersichtsplan über die Flächen, für die eine FNP – Darstellung beantragt wurde (wurde den Fraktionen mit Einladung zur Sitzung am 03.07.2012 zur Verfügung gestellt, Planauszüge mit Darstellung der beantragten und geprüften Flächen sind getrennt nach Ortslagen und Zuständigkeitsbereichen beigefügt)
- Bewertungsschema zur Standorteignungsbewertung
- Auflistung der Anträge, die nicht weiterverfolgt werden (Anlage Tabelle 1) nebst teilweise zugehöriger Standorteignungsbögen (siehe Einladung zur Sitzung am 03.07.2012)
- Auflistung der Anträge, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden (Anlage Tabelle 2) nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (siehe Einladung zur Sitzung am 03.07.2012)
- Auflistung der Satzungsflächen einschl. Arrondierungen, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden (Anlage Tabelle 3) nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (siehe Einladung zur Sitzung am 03.07.2012)
- Auflistung der Dorflagen, die in den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans eingebracht werden (Anlage Tabelle 4) nebst zugehöriger Standorteignungsbögen (siehe Einladung zur Sitzung am 03.07.2012)
- Flächennutzungsplan (Vorentwurf)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen u. Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 21.06.2012
(wurde den Fraktionen mit Einladung zur Sitzung am 03.07.2012 zur Verfügung gestellt)
- Begründung (Vorentwurf)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen u. Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 21.06.2012
(siehe Einladung zur Sitzung am 03.07.2012)

- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 11.11.2014 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 19.11.2014:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2014 zum Thema „Kleingartenanlage in Weldergoven“
- Landesplanerische Stellungnahme nach § 34 LPlG NRW der Bezirksregierung Köln vom 29.05.2014
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.03.2013
- Übersichtsplan
- Standortbewertungsbögen B004 bis B275

- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 20.05.2015:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2013
- Antrag der FDP-Fraktion vom 05.11.2014
- Standortbewertungsbögen, geändert aufgrund des Entfalls des Wasserschutzgebietes „Siegbogen“
- Neue Standortbewertungsbögen

- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.06.2015:

- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef vom 25.03.2015

- Antrag der CDU – Fraktion vom 03.03.2013
 - Antrag der FDP – Fraktion vom 05.11.2014
 - Standortbewertungsbögen
- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.02.2016 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 10.03.2016:**
- Antrag der SPD-Fraktion, des Herrn Dahm, vom 03.03.2015, zur Ortsumgehung Uckerath
 - Antrag der SPD-Fraktion, des Herrn Dahm, vom 03.03.2015, zu Flächen für Geschosswohnungsbau / sozialen Wohnungsbau
 - Antrag der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN, des Herrn Chillingworth, vom 04.06.2015, zu einem Gewerbegebiet in Uckerath
 - Antrag der FDP-Fraktion, des Herrn Marx, vom 29.10.2015, zur Darstellung des Sportplatzes in Happerschoß sowie weiterer Flächenbedarfe in diesem Bereich
 - Liste der Änderungen von Flächendarstellungen im neuen FNP, die sich erst nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ergeben haben (Rücknahmen)
 - Liste der Änderungen von Flächendarstellungen im neuen FNP, die sich erst nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ergeben haben (Neudarstellungen)
 - Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - Stellungnahmen B8, 9, 16, 21, 27, 31, 38, 42, 48, 53, 56, 71, 82, 93, 94, 100, 108, 130, 133, 141, 144 – 145, 147 - 155, 158 – 166, 168 – 170, 172 – 175, 177 – 187, 189 – 213, 215 – 223, 225 – 227, 229 – 230, 232 – 240, 242 – 260, 263 – 270, 272 – 274 und B276 – 282 sowie T 1 – T 21 (die Stellungnahmen der Bürger / B sind den Standortbögen zu entnehmen und werden nicht mit abgedruckt)
 - Flächennutzungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 28.01.2015
 - Plan mit den Neudarstellungen
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 28.01.2015
 - Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 11.02.2016
 - Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg
Stand: 29.01.2016
 - Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Hennef, Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept...
Verfasser: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg
Stand: 29.01.2016
- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.03.2017 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 04.04.2017:**
- Anfrage nach § 34 LPlG NRW, Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2016
 - Liste mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - Stellungnahmen T1 bis einschl. T14
 - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes Nr. B001 bis einschl. 267 (Wiederholer) und ab B283 bis einschl. B321 (neue Anträge)

- zur Sitzung des für Stadtgestaltung und Planung am 04.04.2017:

- Stellungnahmen 5 - 8 der Fa. F., Much:
- Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 mit Anlagen:
 - Stellungnahme zur Rechtslage vom 18. Sept. 2015 der RA Dr. Zimmermann, Stremmel und Partner, Siegburg, zur Neuaufstellung des FNPS der Stadt Hennef, hier: Geistinger Sand
 - Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. (Gemarkung Geistingen / Gemarkung Buisdorf) Gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation vom 07.Sept. 2015 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim;
- Antrag Nr. 6 mit Schreiben vom 08.06.2016 mit Anlagen:
 - Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. Umwelttechnik GmbH in Hennef / St. Augustin Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation vom 16. Februar 2016 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim
 - Stellungnahme RA Redeker Sellner Dahs mit Schreiben vom 28.06.2016
 - Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 31.10.2016
- Antrag Nr. 7 mit Schreiben vom 14.06.2016 mit Anlage:
 - Schreiben der RSAG AÖR, Siegburg, vom 31.10.2016
- Antrag Nr. 8 mit Schreiben vom 07.09.2016

- zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.05.2017 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 13.07.2017:

- Antrag der SPD-Fraktion, des Herrn Steinmetz, vom 28.01.2017 auf Nicht-Darstellung eines Grundstücks in Stoßdorf, Drosselweg
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen B1, 2, 4, 8, 14, 20, 21, 27, 38, 49, 63, 89, 100, 113, 141, 148, 152, 163, 170, 173, 174, 177, 179, 184, 191, 199, 219, 261, 267, 280, 283 – 321 (die Stellungnahmen der Bürger / B sind den Bewertungsbögen zu entnehmen)
- Flächennutzungsplan – Entwurf zur 2. Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
(wird aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht mit abgedruckt; wurde den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt und ist in Session eingestellt)
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 18.05.2017
- Lupenpläne mit den Neudarstellungen
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61
Stand: 18.05.2017
- Auszug aus der Begründung (2. Entwurf) mit den geänderten Planinhalten gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 18.05.2017
- Umweltbericht (2. Entwurf) gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
(wird aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht mit abgedruckt; wurde den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt und ist in Session eingestellt)
Verfasser: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg
Stand: 05.05.2017
- Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Hennef, Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept
(wird aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht mit abgedruckt; wurde den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt und ist in Session eingestellt)
Verfasser: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg
Stand: 05.05.2017

- Artenschutzprüfung der Stufe I
(wird aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht mit abgedruckt; wurde den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt und ist in Session eingestellt)
Verfasser: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg
Stand: 05.05.2017
- **zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 07.03.2018 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 13.03.2018:**
 - Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - Stellungnahmen B001, 016, 017, 038, 049, 100, 113, 118, 148, 170, 178, 179, 180, 184, 246, 293, 319, 322 und 323 und T1 – T9
 - Flächennutzungsplan (Rechtsplan)
(wird aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht mit abgedruckt; wurde den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt und ist in Session eingestellt)
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 15.02.2018
 - Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 15.02.2018
 - Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: Stadt Hennef, Amt 61; Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 05.05.2017

Die Fachbeiträge Wohnen und Demographie, Arbeiten, Soziale Infrastruktur, Technische Infrastruktur und Ökologie sowie das Dorfentwicklungs- und das Einzelhandelskonzept sind den Fraktionen im Rahmen der Arbeitskreissitzungen, die in der Zeit von Januar 2011 bis Mai 2012 stattfanden, zur Verfügung gestellt worden. Auch diese Unterlagen sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar.



TOP: 2.2

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr, in der als Tischvorlage beigefügten Form, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 08.03.2018


Schriftführerin
Monika Frey



TOP: 2.3

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg)

Herr Dahm (SPD) bat zukünftig um eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren. Dies diene der Übersichtlichkeit und der Entscheidungsfindung.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschutzverhütungsschau, in der als Anlage beigefügten Form, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.03.2018


Schriftführerin
Monika Frey



TOP: 2.4

Anlage Nr.: 6

Auszug aus der Niederschrift

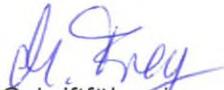
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hennef

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die in Anlage beigefügte Satzung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.03.2018


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: V/2018/1391
Datum: 07.03.2018

TOP: 2.5
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg).

Begründung

Die Stadt Hennef (Sieg) hat im Zuge der hohen Zahl von Flüchtlingszuweisungen in den Jahren 2015 und 2016 an der Reutherstraße zwei Gebäude angemietet und zu Übergangsheimen umgebaut, die zur (vorübergehenden) Unterbringung von der Stadt zugewiesenen Flüchtlingen ab 2016/2017 dienen sollten.

Dabei handelt es sich um den Personenkreis der Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist sowie um solche, die bereits anerkannt wurden, die zum Rechtskreis des SGB II oder SGB XII zählen, auf dem freien Wohnungsmarkt aber noch keinen Wohnraum erlangen konnten.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation deutlich entspannt. Die Mehrzahl der zugewiesenen Flüchtlinge konnte dezentral, über das gesamte Stadtgebiet verteilt, in von der Stadt angemieteten Wohnungen untergebracht werden, bzw. hat sich nach abgeschlossenem Asylverfahren und erfolgter Anerkennung selbst auf dem Wohnungsmarkt versorgt. Insofern ist zum 31.01.2018 der Mietvertrag für eine Unterkunft vorzeitig aufgehoben worden, um die hohen laufenden Kosten für die Stadt zu minimieren.

Für die weiterhin bestehende Unterkunft, die durch den Betrieb und die besonderen Anforderungen an die Betreuung und das notwendige Vorhalten eines Sicherheitsdienstes erhebliche Kosten verursacht, soll nunmehr eine Satzung erlassen werden.

Um diese Kosten gerecht zu verteilen, hat die Verwaltung eine Kostenkalkulation auf Basis der Flächen des Objektes vorgenommen, die sich aus der dieser Vorlage beigefügten Kostenberechnung ergibt. Diese werden dann jeweils einer unterstellten sozial verträglichen Maximalbelegung, die in der Unterkunft untergebracht werden kann, zugerechnet.

Da ab Ende Februar 2018 mit neuen Zuweisungen von bereits anerkannten Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz zu rechnen ist, für die das Jobcenter zuständig ist und die zunächst auch im Übergangsheim untergebracht werden müssen, dient die Gebührensatzung auch für die Abrechnung der Unterkunftskosten gegenüber dem Jobcenter.

- - - -

Die ursprüngliche Vorlage war bereits Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration am 27.02.2018 (V/2018/1345).

Darin wurde seitens der Ausschussmitglieder gebeten, die aufgeworfenen Fragen zur Ratssitzung zu beantworten.

Dem kommt die Verwaltung hiermit nach:

1.:

Eine wesentliche Frage behandelte die Situation von in der Unterkunft untergebrachten Menschen, die einen Beruf ausüben und ihren Lebensunterhalt davon selbst bestreiten. Hier besteht die Auffassung, dass aufgrund der Höhe der Nutzungsgebühr diesem Personenkreis weniger Geld zur Verfügung steht, im Vergleich zu einer „normalen“ Wohnung.

Auf entsprechende Diskussionen und Presseberichterstattungen zu diesem Thema in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es der Stadt Hennef (Sieg) in den vergangenen Jahren immer wieder gelungen ist, die der Stadt zugewiesenen Asylbewerber dezentral im Stadtgebiet in dazu angemieteten Wohnungen unterzubringen.

Das unterscheidet sich deutlich von der Situation in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Daher ist auch die Zahl der untergebrachten Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft Reutherstraße seit Monaten konstant auf einem niedrigen Niveau. Die Zahl derer, die zum Rechtskreis des Jobcenters gehören war bislang äußerst gering. Durch die erwarteten Zuweisungen wird sich diese Situation kurzzeitig verändern.

Tatsächlich ist es so, dass die Satzung ein Instrument ist, um die hohen Unterbringungskosten gegenüber dem Jobcenter abrechnen zu können. Die Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises zu den Leistungen für Unterkunft nach § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII führen aus, dass „in Unterkünften, für deren Nutzung Nutzungsentgelte nach kommunalen Satzungen erhoben werden (z.B. Übergangwohnheime, Notunterkünfte), die satzungsgemäßen Gebühren als maßgebliche Unterkunftskosten anzuerkennen sind.“

Damit können die Unterkunftskosten der zur Unterbringung zugewiesenen Menschen direkt mit dem Jobcenter abgerechnet werden.

Für den Fall, dass jemand aus dieser Personengruppe eine Arbeit aufnimmt und sich mit dem dadurch erzielten Einkommen selbst finanzieren kann, soll eine schnellstmögliche Vermittlung in eine andere Unterkunft erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Fallkonstellation eher theoretisch, da die eingangs erwähnte Zielsetzung einer dezentralen Unterbringung im Stadtgebiet und damit eine nur vorübergehende Unterbringung in der Reutherstraße weiterhin im Vordergrund steht.

2.:

Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, wie sich die Kalkulation verändert, wenn weitere Objekte als Unterkünfte im Sinne der Satzung betrachtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde bewusst nur die Gemeinschaftsunterkunft als Bestandteil der Satzung herangezogen. Für die übrigen von der Stadt angemieteten Wohnungen bestehen reguläre Mietverhältnisse, die allesamt dem Erfordernis der Angemessenheit hinsichtlich der Kosten entsprechen.

Wegen der Vielzahl der Objekte und sich theoretisch häufig ändernder Konditionen müsste die Kalkulation entsprechend oft angepasst werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen würde.

Ein weiteres Objekt, welches vergleichbare Rahmenbedingungen wie die Gemeinschaftsunterkunft Reutherstraße aufweist, ist derzeit nicht vorhanden und auch nicht geplant.

3.:

Da die Leistungen des Sicherheitsdienstes zum 01.04.2018 angepasst werden, wurden auch die hierfür anrechenbaren Kosten in der Kalkulation angepasst. Auch sie ist im Vergleich zu der Ursprungsvorlage aktualisiert.

Der Satzungstext ist gegenüber der Ursprungsvorlage unverändert.

Hennef (Sieg), den 06.03.2018


Klaus Pipke

Anlagen
Satzungsentwurf
Kostenkalkulation

Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 687) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz)
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- 2.) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3.) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister kann für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 4 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung von Personen im Sinne von § 1 erfolgt durch die schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Spätestens mit der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer
 - a. die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
 - b. einen Abdruck der Benutzungsordnung (sofern erlassen)
 - c. den Schlüssel zur Unterkunft.
- (2) Einen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger schriftlicher Ankündigung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet
 - (a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten.
 - (b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der bereitgestellten Räume und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (5) Die Zuweisung kann unterlassen oder widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - (a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - (b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkunft oder die Weisung (Abs. 3 Ziff. B) verstoßen hat.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft fristgerecht zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder eine Verlegung nach Abs. 2 erfolgt. Die Räumung der Unterkunft hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Bewohner seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung der Unterkunft kann mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsäumung zu tragen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenrechnung und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge incl. der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schädlingsbekämpfung) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet (Grundgebühr).
Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt in Gemeinschaftsunterkünften 35,03 EUR/m² inkl. der verbrauchsabhängigen Kosten zuzüglich der Kosten pro Person in Höhe von 433,93 € für den Kostenanteil an der Gemeinschaftsfläche und dem Einsatz eines Security-Dienstes. In Wohnungen oder WG-tauglichen Wohnungen richtet sich der Satz nach der tatsächlichen Kaltmiete / m² zuzüglich der verbrauchsabhängigen Kosten.
- (2) Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche in Gemeinschaftsunterkünften oder WG-Wohnungen besteht aus der anteiligen Fläche des Zimmers, in das der Benutzer eingewiesen wurde, sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen in der jeweiligen Unterkunft.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 7 Umsatzsteuer

Aufgrund des BMF Schreiben, IV C 2 – S – 2730 / 0-01 vom 20.11.2014 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2018 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer.

Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft

Stand: 07.02.2018

Anlage 1 zur Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge:

Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte:

Die Stadt Hennef unterhält Übergangsheime (Gemeinschaftsunterkünfte) für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

Gemeinschaftsunterkunft:

- Reutherstraße 11
53773 Hennef

Qm-Kosten Berechnung Reutherstraße 11

Objekt	Kst. 00001305 (Nr. 11)
Sozialverträgliche Maximalbelegung	120
Gesamt qm	1057
- davon Wohnfläche	488
- davon Gemeinschaftsfläche	569
Wohnfläche qm/pro Person	4,07
Gemeinschaftsfläche qm/pro Person	4,74
Summe	8,81

Gebäudekosten pro qm, Security-Dienst bei sozialverträglicher Maximalbelegung	
Gebäudekosten pro qm/Jahr	420,30 €
Gebäudekosten pro qm/Monat	35,03 €
Security pro Person/Jahr	2.850,94 €
Security pro Person/Monat	237,58 €

Beispielrechnung: Kosten pro Person im Monat bei variabler Wohnfläche plus feststehender Gemeinschaftsfläche

	3 qm	6 qm	9 qm	12 qm
Reutherstraße 11				
qm-Kosten Wohnfläche	105,08 €	210,15 €	315,23 €	420,30 €
Kosten Gemeinschaftsfläche (4,74 qm)	166,08 €	166,08 €	166,08 €	166,08 €
Security	237,58 €	237,58 €	237,58 €	237,58 €
Kosten pro Person/Monat	508,73 €	613,81 €	718,88 €	823,96 €

durchschnittliche Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte Reutherstraße 11											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Ø Jan - Okt
Reutherstraße 11	0	0	0	47	71	55	46	46	47	43	39

Aktuelle Belegung 10/2017	39
Durchschnittl. Belegung	39
Maximalbelegung	160
Sozialverträgliche Maximalbelegung	120

Kostenstellenrechnung Gebäude- und Nebenkosten

Hochrechnung aufgrund der Ist-Zahlen 2017, Stand Oktober 2017

Jährliche Kosten	Kst. 00001305 (Nr. 11)
Miete	97.452,00 €
Umbau- und Rückbaukosten	211.619,07 €
Nebenkosten*	127.652,50
davon	
Steuern und Abgaben	7.515,78 €
Gas/Heizöl	6.358,00 €
Strom	26.060,73 €
Wasser	25.520,00 €
Reinigung	61.078,25 €
Lft. Unterhaltung/ Geschäftsausgaben	- €
Telefonanschlusskosten	1.119,74 €
sonstiges	- €
Objektversicherung	7.536,20 €
Gebäudekosten	444.259,77 €
Security-Dienste	342.113

Gesamtkosten **786.372,87 €**

* Personalkosten der Verwaltung, welche im Zusammenhang mit der Zuweisung von Wohnraum und der Objektbetreuung anfallen, werden nicht berücksichtigt.

Aktuell lassen sich die Nebenkosten nicht trennen in persönlicher Verbrauch/allgemeiner Verbrauch.

Die jährlichen Kosten für den Security Dienst werden gemäß aktueller Ausschreibung reduziert ab 01.04.2018 (1. Quartal 96.425,70 €, danach 81.895,80 €)



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Seitens der Ausschussmitglieder wurden Fragen zur Verwaltungsvorlage gestellt, die weitestgehend von der Verwaltung in der Sitzung beantwortet wurden.

Die Verwaltung hat die Anliegen der Ausschussmitglieder entgegengenommen und wird diese in der Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 19.03.2018 entsprechend einbringen.

Hennef, den 08.03.2018

gez.
Schriftführer
Torsten Lorenz



TOP: 2.7

Anlage Nr.: 9

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule und Inklusion der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Schule in der Geisbach - Umwandlung in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

1. Der Umwandlung der Schule in der Geisbach in eine Förderschule (Lernen) für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umwandlung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.03.2018

Schriftführer
Sandro Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2018/1360
Datum: 13.02.2018

TOP: 2.8
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Beitritt zur Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Hennef in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. (in Gründung).

Begründung

Nach umfangreichen Vorabstimmungen hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Gründung der Energieagentur Rhein-Sieg beschlossen.

Die Energieagentur wird im Wesentlichen in zwei Bereichen agieren:

1. Energieberatung:

Alle Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Kommunen sollen einen günstigen und neutralen Zugang zur Energieberatung rund um das eigene Haus oder die eigene Wohnung erhalten, mit dem Ziel, ihre Immobilie energetisch zu optimieren, Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und damit Kosten und Energie einzusparen,

2. Kommunales Energiemanagement (KEM):

Die beteiligten Kommunen erhalten Unterstützung beim Aufbau eines dauerhaften kommunalen Energiemanagements, um mittels effizienter Nutzung der vorhandenen Technik Energie und Energiekosten zu sparen.

Daneben sollen die Kreiskommunen und der Kreis durch gemeinschaftliches Handeln in der Agentur in der gesamten Region zum Vorreiter bei der Energiewende werden und die Treibhausgase spürbar reduzieren.

Die Energieberatung (Nr. 1) soll – wie in einem Pilotprojekt 2014 - 2016 versuchsweise bereits mit drei Kommunen praktiziert – über eine Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW

erfolgen. Sie umfasst sowohl Veranstaltungen in den einzelnen Kommunen als auch eine konkrete Im-Haus-Beratung.

Zum Einstieg in das kommunale Energiemanagement (Nr. 2) erhalten die Kommunen ab ca. Mitte 2018 die Möglichkeit eines ‚Schnellchecks‘ der städtischen Immobilien, um Einsparungspotentiale einschätzen zu können. Erfahrungswerte aus anderen Kommunen zeigen, dass durchschnittliche Energieeinsparungen in Höhe von 10 bis 15 Prozent erreicht werden können. Ob diese Einsparungen bei den städtischen Immobilien tatsächlich auch verwirklicht werden können, hängt jedoch vom Zustand der jeweiligen Gebäude ab. Über den ‚Schnellcheck‘ hinausgehende Leistungen sind einzelvertraglich mit dem Verein zu vereinbaren. Werden aufgrund Inanspruchnahme des Beratungskomplexes ‚Kommunales Energiemanagement‘ konkrete Optimierungsmaßnahmen an den städtischen Immobilien durchgeführt, sind 50 Prozent der eingesparten Energiekosten an den Verein abzuführen.

Das kommunale Energiemanagement wird je nach Ausgangslage in der einzelnen Kommune eingerichtet und umfasst nach einer Bestandsaufnahme das Controlling und die Betreuung der vorhandenen Regelungstechnik in den Liegenschaften. Dazu stellt die Agentur neben der entsprechenden EDV-gestützten Auswertung das entsprechende Fachpersonal bereit und sichert die langfristige Betreuung der Anlagen. Der Umfang der KEM-Betreuung wird individuell mit der jeweiligen Kommune vertraglich geregelt.

Organisiert werden soll die Agentur in Form eines eingetragenen Vereins (e. V.), der ausschließlich aus kommunalen Mitgliedern besteht. Als Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand vorgesehen. Daneben wird die Satzung die Möglichkeit beinhalten, einen Beirat bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einzurichten. Derzeitig sieht die Planung vor, dass in der Mitgliederversammlung jede Kommune eine Stimme besitzt. Die Vereinsführung wird durch den Vorstand (Vorsitz, zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister) erfolgen, das operative Geschäft durch einen vom Rhein-Sieg-Kreis abgeordneten Geschäftsführer und eine Geschäftsstelle. Die Agentur soll in Hennef untergebracht werden, wo die RSAG ein Bürogebäude besitzt, in dem Räume angemietet werden. Die RSAG übernimmt auch die Geschäftsbesorgung der Agentur (Gehaltsabwicklung, Finanzbuchhaltung, Jahresberichte).

Zur Finanzierung der Energieagentur zahlen die Kommunen einen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Die optionalen Leistungen des kommunalen Energiemanagements werden in einem individuellen Vertrag ausgehandelt, der sich aus den Ergebnissen der KEM-Bestandsaufnahme ergibt und vom Umfang der gewünschten KEM-Leistungen abhängt. Der Mitgliedsbeitrag der Stadt Hennef beträgt lt. Entwurf der Beitragsordnung 8.000,- €/a. Der Kreis unterstützt die Agentur in Form einer jährlichen Förderung, die aufgrund eines entsprechenden Förderantrags der Agentur gewährt wird. Der Kreis stellt ferner eine der vorhandenen Personalstellen im Bereich Klimaschutz im Wege einer Abordnung der Agentur zur Verfügung.

Als Start der Energieagentur (= Gründung des Vereins) ist der 01.04.2018 vorgesehen.

Neben Hennef, haben die Kommunen Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Much, Niederkassel, Ruppichterath, Sankt Augustin, Troisdorf und Neunkirchen-Seelscheid Interesse an einem Beitritt bekundet und entsprechende Beschlussfassungen in der Beratung. Ratsbeschlüsse zum Beitritt liegen aktuell aus den Kommunen Königswinter, Niederkassel, Neunkirchen-Seelscheid und dem Rhein-Sieg-Kreis vor.

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz wurde in der Sitzung am 20.11.2017 durch Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises über den Stand der Gründung der Energieagentur informiert.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: 542902/00001710/31502037 | Lfd. Mittel: 8.000 € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
<u>J. Oppermann</u>	<u>[Signature]</u>	_____	_____
<u>M. Walter</u>	<u>[Signature]</u>	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 13.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2018/1388
Datum: 06.03.2018

TOP: 2.9
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Resolution "Gegen Abschiebung nach Afghanistan",
Antrag der Fraktion Die Linke vom 04.03.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) weist die Resolution „Gegen Abschiebung nach Afghanistan“ entsprechend des Antrages der Fraktion Die Linke vom 04.03.2018 aufgrund von Unzulässigkeit zurück.

Begründung

Mit dem als Anlage beigefügten Fraktionsantrag vom 04.03.2018, regt die Fraktion Die Linke den Beschluss einer Resolution zum Thema „Gegen Abschiebung nach Afghanistan“ an.

Das Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich Angelegenheit des Bundes. Die Abschiebungen übernimmt - mit Ausnahme der Stadt Troisdorf - der Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadtverwaltung Hennef hat in diesen Verfahren demnach keine Möglichkeit der Einflussnahme. Die örtliche Zuständigkeit des Rates der Stadt Hennef (Sieg) ist insofern nicht gegeben.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 gegen die Aufnahme auf die Tagesordnung eines gleichlautenden Antrags gestimmt und den Antrag somit ebenfalls wegen Unzuständigkeit abgewiesen.

Der Fraktionsantrag wird aus den genannten Gründen und mit Verweis auf das beigefügte Schreiben des Bürgermeisters vom 12.01.2018 zurückgewiesen.

Hennef (Sieg), den 08.03.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 5.3.2018

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

Hennef, 04.03.2018

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, anliegende **Resolution „Gegen Abschiebungen nach Afghanistan“** der Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Abstimmung auf die Tagesordnung der kommenden **Ratssitzung** am 19.03.2018 zu setzen.

Für die gesamte Fraktion.



Gerd Weisel

Fraktionsvorsitzender

Gez.

Detlef Krey

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Antrag an den Rat der Stadt Hennef

Die unterzeichnenden Wohlfahrtsverbände und Organisationen wenden sich an den Rat der Stadt Hennef mit folgenden Forderungen:

Der Rat der Stadt Hennef möge sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen.

Begründung:

Seit rund einem Jahr gibt es eine „Rücknahmevereinbarung“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Afghanistan. Dort existieren, so die Einschätzung der Bundesregierung, Regionen, die als „sichere und zumutbare interne Schutzalternative“ gelten könnten. Auf dieser Grundlage verlangt das Bundesinnenministerium von den Bundesländern, dass sie abgelehnte, auch langjährig hier lebende Geflüchtete nach Afghanistan zurückschicken, um mit dieser Maßnahme den Anstieg der Flüchtlingszahl aus Afghanistan zu begrenzen.

Mit der politischen Änderung der Einschätzung der Lage Afghanistans einher ging ein Rückgang der Bewilligungen von Asylanträgen afghanischer StaatsbürgerInnen. Seit Anfang 2016 bekommt nur noch höchstens jeder zweite afghanische Asylbewerber Schutz in Deutschland (die Schutzquote betrug 2016 60%, im Jahr 2015 noch 78%). Nach Einschätzungen des Bundesinnenministeriums müssen 12.500 der hierzulande lebenden 247.000 afghanischen StaatsbürgerInnen Deutschland wieder verlassen.

Dem gegenüber steht die katastrophale Situation in Afghanistan.

Laut Angaben des UNHCR (*Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern Dezember 2016*):

- hat sich im Laufe des Jahres 2016 der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in Afghanistan weiter ausgebreitet und ist durch eine Stärkung der aufständischen Kräfte, unter anderem der Taliban gekennzeichnet.

- sind im Jahr 2016 mehr als 11.000 ZivilistInnen getötet oder verletzt worden. Zu vermuten ist, dass diese Zahl in der Realität noch höher ist, da es aus keinem Landesteil verlässliche Zahlen zu Opfern gibt. Zudem gibt es neben den tödlichen Anschlägen oder Kriegshandlungen weitere erhebliche Gefährdungssituationen. Diese können zum Beispiel ZivilistInnen betreffen, die verdächtigt werden, Rebellen oder die Regierung zu unterstützen; Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten, JournalistInnen; ebenso Kinder, die von Zwangsrekrutierung oder Frauen, die von sexueller Gewalt oder Zwangsehe bedroht sind.
- wurden im Jahr 2016 bis Mitte Dezember mehr als 530.000 Personen durch Konflikte innerhalb Afghanistans neu in die Flucht getrieben.

Die deutsche Botschaft in Kabul wurde nach einem Bombenanschlag im Mai 2016 geschlossen und bis heute nicht wieder eröffnet. Auch das Außenministerium gesteht ein, dass eine solide Lagebeurteilung nicht erfolgen kann, da Gespräche mit den Regierenden, sowie Dienstreisen im Land selber, kaum möglich sind.

Wir können nicht zulassen, dass Menschen in dieses unsichere und gefährliche Land abgeschoben werden!

Mit unserer Forderung, keine Abschiebungen nach Afghanistan durchzuführen, kann jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land dafür Verantwortung übernehmen, Abschiebungen nach § 60a Aufenthaltsgesetz nicht durchzuführen.

Da die Zahl der Anerkennungen von Asylanträgen aus Afghanistan weiter gesunken ist, die Zahl der Abschiebungen allerdings nicht, müssen Duldungsflüchtlinge von den Kommunen alimentiert werden. Das führt dazu, dass die Verantwortlichen in den Kommunen sich Abschiebungen nicht entschieden entgegenstellen.

Die Finanzlage der Kommunen bestimmt allzu häufig eine menschliche Haltung geflüchteten Menschen gegenüber, das kann sich stimmungsmäßig auf die Bevölkerung und deren Haltung Geflüchteten gegenüber auswirken.

Unsere Haltung und unsere Bereitschaft Geflüchteten Schutz zu gewähren darf nicht davon bestimmt werden, dass die Kosten allein den Kommunen aufgelastet werden. Das ist eine Angelegenheit von Bund und Ländern.

Bundesländer wie Brandenburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Rheinland- Pfalz, Thüringen und Schleswig- Holstein haben ihre Beteiligung an der Durchsetzung von

Abschiebungen verweigert (Tagesspiegel vom 07.02.2017). Die Stadträte von Düsseldorf, Münster und Köln haben sich ebenfalls gegen eine Abschiebung ausgesprochen. Der Flüchtlingsrat NRW hat die Landesregierung aufgefordert, sich an dem Abschiebestopp zu beteiligen.

Ebenso haben sich die Kirchen des Landes sowie Amnesty International, der AWO Bundesverband, die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht, die Diakonie Deutschland, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die neue Richtervereinigung, der Jesuiten Flüchtlingsverband, der republikanische Anwältinnen- Verband, sowie Pro Asyl gegen die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgesprochen.

Durch die letzten Gesetzesänderungen hat sich die Durchsetzung zur Ausreisepflicht verschärft, indem diese die Abschiebungen erleichtert.

Populistische Forderungen dürfen nicht die Grundsätze unseres Asylrechtes beeinflussen.

Viele Menschen, die in Siegburg leben, haben die Siegburger Erklärung unterschrieben, in der es heißt: "Unsere Menschlichkeit ist herausgefordert! Weltweit sind Menschen auf der Flucht vor Hunger, Gewalt und Verfolgung. In solchen Zeiten zeigt sich die Solidarität, die getragen wird von Mitgefühl und der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger".

Der Stadtrat und der Kreistag des Rhein Sieg- Kreises können mit der politischen Forderung nach einem Abschiebestopp nach Afghanistan und der Nichtbeteiligung am Abschiebungsverfahren ein deutliches Zeichen der Menschlichkeit und des Mitgefühls zum Ausdruck bringen und damit ein Signal setzen gegen die politische Hetze rechter Parteien.

Unterzeichner

- Arbeiterwohlfahrt Bonn/ Rhein-Sieg
- Caritasverband Rhein-Sieg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Rhein-Sieg e.V.
- Diakonisches Werk des Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein
- Flüchtlingsinitiative Lohmar Siegburg e.V.
- Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/ Bonn e.V.
- Der Paritätische, Kreisgruppe Rhein Sieg Kreis
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
- SKM Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.

Siegburg

Abschiebung in Krisengebiete

Wohlfahrtsverbände gegen Abschiebung nach Afghanistan



Besorgt über die Abschiebung von Flüchtlingen: Die Verfasser der Resolution im Austausch.

Foto:
Paul Kieras

RHEIN-SIEG-KREIS. Neun Organisationen aus dem Rhein-Sieg-Kreis appellieren mit einer Resolution an die Politik, keinen Flüchtling zur Rückkehr in ein unsicheres Herkunftsland zu zwingen. Mitgefühl und Hilfsbereitschaft dürften kein Lippenbekenntnis bleiben.

Von Von Paul Kieras, 10.12.2017

Mit einer gemeinsamen Resolution haben sich neun Wohlfahrtsverbände und Organisationen an den Kreistag sowie an den Rat der Stadt Siegburg gewandt. Darin fordern sie die in den Gremien vertretenen Parteien auf, sich gegen die Abschiebung

von Flüchtlingen nach Afghanistan auszusprechen und keine Kandidaten für eine Abschiebung bei der Ausländerbehörde zu benennen.

„Weiterhin wird der Kreistag aufgefordert, aufgrund der veränderten Sicherheitslage (in Afghanistan) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Neuprüfung der Asylentscheidungen der Jahre 2016 und 2017 anzuregen“, heißt es in dem Papier. Außerdem soll der Kreistag an die NRW-Landesregierung appellieren, „dass Duldungsflüchtlinge von der Landesregierung alimentiert werden und nicht von den Kommunen“.

Christa Feld von der Flüchtlingshilfe Lohmar-Siegburg wies bei einem Treffen darauf hin, dass gerade die bestehende Regelung ein Problem darstelle. Viele Kommunen befänden sich in der Haushaltssperre, müssten überlegen, woher sie das Geld zur Finanzierung der Flüchtlinge nehmen sollten, und sähen sich unter Umständen gezwungen, beispielsweise Steuern zu erhöhen. „Das führt zu einer Entsolidarisierung. Viele Bürger fragen sich: Wozu soll ich für jemanden bezahlen, der eigentlich nicht hier sein darf?“

Willkommenskultur lässt nach

Eine weitere Gefahr sehen sie und ihre Mitstreiter darin, dass Bürgermeister Abschiebungen durch Benennung von abgelehnten Asylbewerbern sogar beschleunigen könnten, um Kosten zu sparen. Laut Angelika Zeller, Sozialarbeiterin des SKM in der Flüchtlingsarbeit, hat die Willkommenskultur deutlich nachgelassen. Die Resolution diene als Appell an die Kommunen, keine Vorschläge mehr für Abschiebungen zu machen, hieß es. Einige Bundesländer verweigerten bereits ihre Beteiligung an der Durchsetzung von Abschiebungen. Die Stadträte von Düsseldorf, Münster und Köln hätten sich ebenfalls gegen eine Abschiebung ausgesprochen.

Grundsätzlich sind sich die Verfasser der Resolution einig, dass schon aus humanitären Gründen niemand in ein Land wie Afghanistan zurückgeschickt werden dürfe, wo sein Leben bedroht sei. Franz-Josef Windisch, Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Bonn/Rhein-Sieg, erinnerte den Rat der Stadt Siegburg an die „Siegburger Erklärung“. Das Bekenntnis zu Mitgefühl und Hilfsbereitschaft dürfe kein „Lippenbekenntnis“ sein und bedeute auch, keinen Geflüchteten „in ein unkalkulierbares Risiko“ abzuschieben.

Monika Bähr, SKM-Vorstandsvorsitzende, sprach sich dafür aus, die Resolution allen Kreiskommunen zuzusenden. Besorgt zeigten sich die Teilnehmer des Treffens in den Räumen der Kurdischen Gemeinschaft über Überlegungen in der Politik, in ein bis zwei Jahren Menschen nach Syrien abzuschieben.

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen e.V.
Kreisgruppe Rhein-Sieg
Frau Angela Schumacher
Landgrafenstraße 1
53842 Troisdorf

STADT HENNEF



Bürgermeister

15. Januar 2018

Resolution der Wohlfahrtsverbände „Gegen Abschiebungen nach Afghanistan“

Sehr geehrte Frau Schumacher,

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 12. Dezember 2017.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis haben sich in ihrer Konferenz am 9. Januar 2018 mit der o.a. Resolution befasst.

Es besteht Einigkeit in der Auffassung, dass die Thematik nicht in die örtliche Zuständigkeit der Stadt- und Gemeinderäte fällt und insofern nicht in die Tagesordnung der Gremien aufgenommen werden kann.

Für die Abschiebungen ist - mit Ausnahme der Stadt Troisdorf – der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Auf die ausländerrechtlichen Verfahren haben die Kommunen keinen Einfluss.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben in den vergangenen Monaten große Anstrengungen unternommen, um den Herausforderungen der Flüchtlingszuweisungen und der sich anschließenden Integration der Menschen in die örtlichen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

Die tatsächlich wachsende Zahl der Geduldeten hat trotz der zum Teil für einzelne Städte und Gemeinden erheblichen finanziellen Auswirkungen nicht dazu geführt, dass Menschen aus bestimmten Herkunftsländern der Ausländerbehörde „gemeldet“ wurden. Gleichwohl haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an den zuständigen Integrationsminister des Landes NRW gewandt, um die finanzielle Unterstützung für den Personenkreis der Geduldeten einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke

Frankfurter Str. 97 • 53773 Hennef • Tel.: 02242 / 888 204 • E-Mail: buergermeister@hennef.de



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2018/0340
Datum: 21.02.2018

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Gem. § 24 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg), auf Vorschlag der Kämmerin, zur Sicherstellung und Einhaltung der geplanten konsumtiven Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018, eine 1,5 % Haushaltssperre erlassen.

Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept, verpflichtend der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen ist. Die vorgenannte Sperre dient demzufolge einer restriktiven Ansatzbewirtschaftung.

Das Informationsrecht des Rates beinhaltet, über die Durchführung seiner Beschlüsse und über den Ablauf von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet zu werden. Dieser Auskunftspflicht wird hiermit nachgekommen.

Gem. § 81 Abs. 4 GO NRW kann der Rat die Sperre aufheben.

Hennef (Sieg), den 21.02.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Aufstellung haushaltswirtschaftliche Sperre nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
01- Innere Verwaltung	Personalaufwendungen	235.041,10 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.505,38 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.040,00 €
	Verfügungsmittel	75,00 €
	Repräsentationsmittel	90,00 €
	Fraktionszuwendungen	693,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	21.190,52 €
	Gesamt	352.635,00 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Personalaufwendungen	42.038,40 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.892,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	600,00 €
	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	1.623,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	4.890,30 €
	Gesamt	103.043,70 €
03 - Schulträger	Personalaufwendungen	13.303,99 €
	Lernmittel (Festwert)	4.000,50 €
	Schülerbeförderungskosten	25.796,99 €
	Spezialunterrichtskosten	37,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.940,15 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	43.710,20 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	6.269,67 €
	Gesamt	96.059,00 €
04 - Kultur und Wissenschaft	Personalaufwendungen	10.127,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.159,80 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	187,50 €
	Aufwendungen für Honorarkräfte	2.475,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	33,45 €
	Gesamt	13.982,75 €
05 - Soziale Hilfen	Personalaufwendungen	11.805,89 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.715,86 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	352,50 €
	Sozialtransferaufwendungen	15.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	18.074,13 €
Gesamt	60.948,38 €	
06 - Kinder-, Jugend- und familienhilfe	Personalaufwendungen	135.665,72 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.921,77 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	138.722,40 €
	sonstige soziale Leistungen	19.721,91 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.103,56 €
	Gesamt	321.135,36 €
08 - Sportförderung	Personalaufwendungen	2.257,47 €
	Schwimmkosten	3.000,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.784,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	734,10 €
	Gesamt	9.776,07 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
09 - Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	Personalaufwendungen	9.012,90 €
	Dienstleistungen für Planungen	4.350,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	75,00 €
	Gesamt	13.512,90 €
10 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	17.624,07 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	486,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	144,00 €
	Gesamt	18.329,07 €
11 - Ver- und Entsorgung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.501,00 €
	Gesamt	3.501,00 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen	Personalaufwendungen	344,70 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	43.269,50 €
	Erstattung Aufwand Tiefbau	60.269,94 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.215,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	60,00 €
	Gesamt	105.159,14 €
13 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	4.211,60 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	18.858,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.306,54 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.188,75 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	9.022,64 €
	Gesamt	39.587,53 €
14 - Umweltschutz	Personalaufwendungen	2.802,59 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	635,21 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	165,11 €
	Gesamt	3.602,91 €
15 - Wirtschaft u. Tourismus	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	600,00 €
	Steueraufwendungen	1.969,50 €
	Gesamt	2.569,50 €
16 - Allgem. Finanzwirtschaft	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.764,50 €
	sonstige Transferaufwendungen	369.002,75 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	37,50 €
	Zinsaufwendungen	18.720,00 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	3.738,75 €
	Aufwand Zinsmanagement	27.675,00 €
	Zinsaufwand Erstattung Gewerbesteuer	825,00 €
	Gesamt	422.763,50 €

Gesamt 1.566.605,81 €

Der Bürgermeister

15.02.2018

An

den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

Verfügung einer Haushaltssperre nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW für das Jahr 2018

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.566.606,00 €.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes. Die Haushaltssperre tritt am 23.02.2018 in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 24 GemHVO NRW. Hiernach kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Der Haushaltplan enthält im Jahr 2018 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 124.137.351,-- € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 130.835.961,-- €. Der Ergebnisplan schließt mit einem Verlust von 6.698.610,-- €.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich insbesondere auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Liquiditätskrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten (Bestand zum 31.12.17, 53,0 Mio. Euro).

Um bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze 2018 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die Stadt Hennef (Sieg) ist durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen. Die haushaltsrechtliche Sperre soll hierzu beitragen.


Klaus Pipke
Bürgermeister


Eva Weber
Kämmerin



Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: M/2018/0341
Datum: 22.02.2018

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Einführung eines Tax Compliance Management Systems im Rahmen von Risiko- und Chancenmanagement

Mitteilungstext

Einführung eines Tax Compliance Management Systems bei der Stadt Hennef (Sieg) und den Stadtbetrieben Hennef AöR

Einführung eines Risiko- und Chancenmanagements bei der Stadt Hennef (Sieg)

1. Tax Compliance Management

„Tax Compliance“ bedeutet die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur zeitgerechten und vollständigen Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung.

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) dient der Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens in einer größeren Organisation und schützt bei ordnungsgemäßer Umsetzung vor finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen. Dabei umfasst das TCMS die Gesamtheit aller betreffenden Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation, wie beispielsweise Dienstanweisungen, Buchungsleitfäden oder Checklisten.

Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung birgt für die steuerpflichtigen Kommunen erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach sich ziehen.

Mitverantwortlich für das Auftreten solcher Fehler sind der komplexe Verwaltungsaufbau der Kommunen und die unscharfen Abgrenzungsregeln zwischen den steuerpflichtigen und den nicht-steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der öffentlichen Hand. Darüber hinaus ist im Verlauf der letzten 15 Jahre ein kontinuierlicher Anstieg des Kontrolldrucks durch die Finanzverwaltung gegenüber Körperschaften der öffentlichen Hand zu verzeichnen.

Ein Beispiel für diese Entwicklung ist die Behandlung von Fehlerberichtigungen nach § 153 AO durch die Finanzverwaltung. Während früher bei der nachträglichen Aufdeckung von Fehlern im kommunalen Umfeld von den Finanzämtern eine entsprechende Berichtigung nach § 153 AO unbürokratisch akzeptiert wurde und dann ohne Strafe blieb, hat sich seit einigen Jahren eine härtere Gangart der Finanzverwaltung etabliert. Eine Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO führt häufig zum Vorwurf der leichtfertigen oder vorsätzlichen Steuerverkürzung bzw. zum ebenfalls bußgeldbewehrten Vorwurf des Organisationsverschuldens.

Als weitere immense Risikoerweiterung kommt für die Stadt Hennef (Sieg) und die Stadtbetriebe Hennef AöR als juristische Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung des § 2b UStG hinzu, der zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Sowohl die Stadt Hennef als auch die Stadtbetriebe Hennef AöR haben gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung abgegeben, so dass derzeit noch die Umsatzbesteuerung nach altem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) fortgeführt wird, bis zum Ende der Übergangsfrist zum 31.12.2020. Zukünftig wird es zu einer erheblichen Ausweitung des umsatzsteuerpflichtigen Betätigungsbereichs kommen. Die steuerlich relevanten Sachverhalte werden zum großen Teil auch Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen betreffen, die bisher weder in Theorie noch Praxis Kontakt zu umsatzsteuerlichen Themen hatten.

Die dargestellten Risiken können durch die Etablierung eines Tax Compliance Management Systems reduziert werden. Der Aufbau eines TCMS gestaltet sich wie folgt:

1. *Auf der Grundlage eines vom Verwaltungsvorstand beschlossenen Tax Compliance Leitbildes (Anlage I) und der angestrebten Ziele (Anlage II), erfolgt im Rahmen einer Organisationsanalyse eine Erhebung der relevanten Prozesse und die vollständige Identifikation der damit zusammenhängenden Risiken für alle Steuerarten.*
2. *Auf Basis dieser Risikoanalyse werden angemessene Maßnahmen und Regelungen (Anlage III) eingeführt, um den Risiken wirksam entgegenzuwirken. Die zum jetzigen Zeitpunkt bereits etablierten Einzelmaßnahmen zur Sicherstellung der steuerlichen Pflichterfüllung werden auf Ihre Wirksamkeit überprüft und in ein übergeordnetes, systematisches Regelwerk für Tax Compliance integriert. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat hierzu einen Prüfungsstandard (PS) 980 für Compliance Management Systeme definiert.*
3. *Maßnahmen zur kontinuierlichen Überwachung und Verbesserung des Systems werden eingerichtet.*

Die Finanzverwaltung avisiert bei Vorliegen eines TCMS eine Entlastung für die Stadt, deren Vertreter sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggfs. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit es nicht von einer Prüfung des Einzelfalls.“

Bei Vorliegen eines konzeptionell überzeugenden TCMS kann nach Auffassung der Finanzverwaltung ein bußgeldbewehrtes Organisationsversagen in der Regel verneint werden. Der seit kurzem vorliegende Leitfaden des Deutschen Städtetages für den Aufbau eines „Internen Kontrollsystems für Steuern“ führt dazu aus:

„Gleichzeitig ist offenkundig, dass ein TCMS [...] nicht in kurzer Frist geschaffen werden kann. In der Startphase handelt es sich insoweit i. S. d. TCMS-Elements der laufenden Verbesserung um anzustrebende Entwicklungsziele, auf die in einem kontinuierlichen Prozess permanenter Anpassungen und Verbesserungen hinzuwirken ist. Erste

fachliche Diskussionen mit Vertretern der Finanzverwaltung haben diese Einschätzung bestätigt. Die Finanzverwaltung erwartet zunächst von den steuerpflichtigen Kommunen, dass entsprechende Projekte ernsthaft angeschoben werden.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung und der bereits laufenden TC-Maßnahmen, insb. der zur Befolgung der Steuerpflichten errichteten Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse sowie der erlassenen Verwaltungsanweisungen.*
- Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Konzeptes für das weitere Vorgehen.“*

2. Risiko- und Chancenmanagement

Gleichzeitig mit dem TCMS wird ein Risiko- und Chancenmanagement bei der Stadt Hennef (Sieg) eingeführt.

Bisher gelten die rechtlichen Vorschriften zur Einführung eines Risikomanagementsystems nur für öffentliche Unternehmen (ein umfangreiches Risikomanagement ist Teil der externen Unternehmensberichterstattung der Stadtbetriebe Hennef AöR gem. § 317 Abs. 4 HGB seit ihrer Gründung). In Anbetracht der essentiellen Risiken, die eine Kommune zu bewältigen hat, liegt der Vorteil in einem bewussten Umgang mit Risiken. Durch frühzeitiges Erkennen können Risiken besser gesteuert werden und im Eintrittsfall schneller reagiert werden. Folgeschäden könnten so verringert werden.

Neben dem bewussten Umgang mit Chancen und Risiken soll ein strukturiertes Risikomanagement auch zu einer verbesserten Verwaltungssteuerung beitragen. Hierzu weist ein kommunales Risikomanagementsystem folgende Elemente auf:

1. Das Risikofrüherkennungssystem dient der Identifikation, Bewertung und bewussten Steuerung von Risiken und sollte frühzeitig in allgemeingültiger Art und Weise darauf aufmerksam machen, wenn kommunale Risiken die angestrebten Ziele negativ beeinflussen können.
2. Das interne Kontrollsystem (IKS) sorgt dafür, dass mögliche Prozessrisiken durch geeignete - und dem Risiko angemessene - Kontrollaktivitäten positiv beeinflusst werden.

Anlagen:

Anlage I: Tax Compliance Leitbild der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef (AöR)

Anlage II: Tax Compliance Ziele der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef (AöR)

Anlage III: Entwurf Tax Compliance Maßnahmenplan der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef (AöR)

Hennef (Sieg), den 02.03.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Tax Compliance Leitbild der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef AöR

Die Stadt Hennef (Sieg) und die Stadtbetriebe Hennef AöR erklären sich in ihrer Funktion als Steuerschuldner und als Teil der öffentlichen Hand zu einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung.

Hierzu gehören die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die Erfüllung steuerlicher Anzeige-, Wahrheits-, Mitwirkungs-, Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Erklärungspflichten.

Der Verwaltungsvorstand und der Rat der Stadt Hennef (Sieg) sowie der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR sind sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung dieser Pflichten bewusst.

Die Stadt Hennef (Sieg) und die Stadtbetriebe Hennef AöR führen zur Gewährleistung dieser Pflichten ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein, welches alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflichterfüllung zusammenfasst und gleichzeitig eine steueroptimierte Gestaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen wahrt.

Verbindliche Richtlinien, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Fortbildungen sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Verwaltungsvorstand in die Lage versetzen, diese Anforderungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Verstöße gegen steuerliche Vorschriften werden nicht geduldet und verwaltungsintern sanktioniert.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit steuerlichen Angelegenheiten befasst sind, haben der Finanzsteuerung der Stadt Hennef (Abteilung 200) und dem Finanz- und Rechnungswesen der Stadtbetriebe Hennef AöR (FB 9.1) unverzüglich über mögliche Fehler und konkretes steuerliches Fehlverhalten zu berichten.

Tax Compliance Ziele der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef AöR

(in Anlehnung an den Zielkatalog des Leitfadens des Deutschen Städtetages für den Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern)

Wesentliche Risiken der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef AöR durch steuerliche Pflichtverstöße sollen durch ein Tax Compliance Management System (TCMS) minimiert werden.

Folgende Ziele sollen mit der Einrichtung eines TCMS realisiert werden:

1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushalts-/Wirtschaftsplanbelastungen:

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
- Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
- Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
- Zeitnahe Information an den Steuerfachdienst über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken ab definierten Gewichtigkeitsschwellen.

2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie stadintern:

- Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
- Ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung für den Steuerfachdienst.
- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:

- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
- Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Verwaltungsvorstands an Steuerthemen.

4. Vermeidung von Organisationsversagen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das perspektivisch den Prüfkriterien des Entwurfs für den „IDW-Praxishinweises 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. IDW PS 980“ sowie ggf. zukünftigen Weiterentwicklungen des Standards gerecht wird.
- Einrichtung eines unabhängigen Monitorings für das TCMS.
- Perspektivisch: Zertifizierung des eingerichteten TCMS.

5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter:

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.
- Anerkennung des TCMS durch Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem im Sinne des AEAO zu § 153, zu Randnummer 2.6.

6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:

- Identifikation aller für den Steuererklärungsprozess relevanten Mitarbeiter.
- Erstellung von Risikoanalysen für die betreffenden Mitarbeiter.
- Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiter.
- Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.

7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das perspektivisch den vorgenannten Prüfkriterien der IDW-Hinweise (Entwurf) sowie ggf. zukünftigen Weiterentwicklungen des Standards gerecht wird.
- Aufbau einer unabhängigen Kontrollstruktur für das TCMS.
- Verbreitung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen, die anfällig für die Gefahr von Fehlbeurteilungen erscheinen.
- Perspektivisch: Nutzung der noch einzurichtenden Vertragsdatenbank als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.

Tax Compliance Maßnahmenplan der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef AöR

	Aufgabe
1	Grundlagen zur Schaffung einer Tax-Compliance Kultur
1.1	Einführung im Verwaltungsvorstand
1.2	TC Leitbild
1.3	TC Ziele
1.4	TC Maßnahmenplan
1.5	Mitteilung im Rat/Verwaltungsrat über die Einführung von TC
2	Risikoanalyse
2.1	Risikoanalyse und Prozessbeschreibung Umsatzsteuer
2.2	Risikoanalyse und Prozessbeschreibung Lohnsteuer
2.3	Risikoanalyse und Prozessbeschreibung Ertragssteuer
2.4	Risikoanalyse und Prozessbeschreibung Sonstiges (Spenden, Sponsoring, Kfz-Steuer, Grunderwerbsteuer)
3	Maßnahmen zur allgemeinen Risikosensibilisierung
3.1	TC Kommunikationsrichtlinie
3.2	Gespräche mit Führungskräften
4	Organisatorische Maßnahmen zur Risikoprävention
4.1	Digitale Vertragsverwaltung
4.2	Richtlinie zur Einbindung in steuerlich relevante Entscheidungsprozesse
4.3	Richtlinie für TC Beauftragte
4.4	TC-Organisationsplan mit Sanktionen
5	Risikobezogene Maßnahmen entsprechend Risikoanalysen
5.1	Leitfaden für jeden BgA
5.2	Anpassung Kontenplan und Infoma
5.3	Anpassungen Aufwandsworkflow
5.4	Anpassungen Ertragsworkflow
5.5	Anpassungen Personalworkflow
5.6	Softwareeinführung Vertragsmanagement

5.7	Anpassung Rechtsgrundlagen (Satzungen, Verträge)
5.8	Fachamtspezifische Schulungen
5.9	Nachkontrollen mit Einzelgesprächen zu Anwenderschwierigkeiten
5.10	Nachschulungen
5.11	Dienstanweisung Innergemeinschaftlicher Erwerb
5.12	Dienstanweisung Bauabzugssteuer
5.13	Dienstanweisung Spenden / Sponsoring
5.14	Dienstanweisung Geldwerter Vorteil / Lohnsteuerpauschalisierung
5.15	Dienstanweisung Aufbewahrungspflichten
6	Überwachung
6.1	Controlling mit besonderem Fokus auf der Prüfung und Weiterentwicklung von Programm-Prozessen
6.2	Einhaltung Vier-Augen-Prinzip
6.3	Zertifizierung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft